



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin

Basel, 30. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst den mit den Verordnungsänderungen angestrebten Abbau bürokratischer Hürden sowie die Stärkung von Dekarbonisierung und Energieeffizienz. Die vorgesehenen Änderungen leisten einen Beitrag zur Erreichung des kantonalen Klimaziels Netto-Null-Emissionen bis 2037. Der Regierungsrat unterstützt damit im Grundsatz die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der CO₂-Verordnung (CO₂-VO) und der Stromversorgungsverordnung (StromW).

2. Ablehnung der Änderungen der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Die vorgesehenen Änderungen der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV, SR 732.441) beurteilt der Regierungsrat jedoch äusserst kritisch, namentlich mit Blick auf die nachfolgenden Punkte:

2.1 Sinkende Bundesprämien infolge neuem Bemessungsmodell

Gemäss geltendem Recht bezahlen die Betreibenden von Kernanlagen dem Bund Prämien für die Deckung jener Risiken, die von privaten Versicherungen nicht oder nur teilweise gedeckt wer-

den. Diese Mittel fliessen in den Nuklearschadenfonds. Mit dem neu vorgeschlagenen expertenbasierten EVT-Modell zur Bemessung der Bundesprämien würde das Gesamtvolumen der Prämien sinken. Im Schadensfall – insbesondere bei einem schwerwiegenden nuklearen Ereignis, bei dem die Mittel des Fonds nicht ausreichen – müsste der Bund die Differenz aus allgemeinen Bundesmitteln, das heisst durch Steuergelder, finanzieren. Dies käme einer weiteren Abkehr vom Verursacherprinzip und einer faktischen Subventionierung der Anlagebetreibenden gleich.

Der Regierungsrat erachtet es als nicht angebracht, das finanzielle Risiko infolge nuklearer Ereignisse weiter auf die Steuerzahlenden zu übertragen, einschliesslich jener des Kantons Basel-Stadt, der sich verfassungsrechtlich gegen die Nutzung der Kernenergie stellt. Dies gilt umso mehr, als die Haftpflichtdeckung von 1,2 Milliarden Euro die realen Schadenskosten im Fall eines schwerwiegenden nuklearen Ereignisses bei weitem nicht abdecken würde. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Deckungssumme auf Gesetzesstufe (KHG) erhöht werden müsste.

2.2 Einseitige rückwirkende Rückerstattung

Klar abzulehnen ist auch die vorgesehene Übergangsbestimmung. Das neue Bemessungsmodell soll rückwirkend ab 2023 angewendet werden. Fällt die Neuberechnung zugunsten der Betreibenden aus, wird die Differenz zurückerstattet; fällt sie zu deren Lasten aus, wird keine Nachforderung erhoben. Diese asymmetrische Regelung begünstigt die Betreibenden einseitig und belastet faktisch ebenfalls die Steuerzahlenden.

2.3 Sinkende Deckungssummen infolge Wechselkurs und Inflation

Schliesslich weist der Regierungsrat auf ein strukturelles Problem der geltenden Verordnung hin: Sämtliche Deckungssummen in der KHV sind als Folge der Einbettung in das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen in Euro beziffert. Angesichts des anhaltenden Kursrückgangs des Euro gegenüber dem Schweizer Franken sowie der allgemeinen Inflation sinken die realen Deckungssummen kontinuierlich, ebenfalls zulasten der Steuerzahlenden. Der Regierungsrat regt daher an, die in der KHV genannten Beträge in Schweizer Franken auszuweisen und einen Mechanismus zur Inflationsanpassung vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin